

## Kriterien für Praktikumsstellen im BA „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“

In der BA-Studien- und Prüfungsordnung ist in Anlage 5 (Praktikumsordnung) festgelegt:

### § 2 Praktikumsstellen

- (1) Die Studierenden sind gehalten, sich selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen, zur Beratung und Unterstützung steht für den Bachelorstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft mindestens eine Praktikumsbeauftragte oder ein Praktikumsbeauftragter zur Verfügung. [...]
- (2) Das Praktikum kann bei öffentlichen und freien Trägern oder Institutionen sowie gesellschaftlichen, wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Organisationen absolviert werden, deren **Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Bachelorstudiengangs aufweisen und pädagogisch relevante Erfahrungen ermöglichen.**
- (3) Die Studierenden konsultieren vor der Aufnahme des Praktikums eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten und melden ihr Praktikum an.
- (4) Der Praktikumsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen erfüllt sind.

Konkretisiert wird in den [Richtlinien für gute Praktika](#):

„Praktikumseinrichtungen müssen hinsichtlich ihrer inhaltlichen Tätigkeitsfelder und auch der angebotenen Praktikumsstellen deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern der Studiengänge Erziehungs- und Bildungswissenschaft aufweisen. Als Nachweis dient z.B. eine konzeptionelle Arbeitsgrundlage, ein spezifischer (sozial)pädagogischer Auftrag bezogen auf die Arbeit mit den Adressat\*innen und ein bestimmtes pädagogisches methodisches Repertoire. Zudem ist die Beachtung der Grundrechte, z.B. des Rechts der freien Entfaltung der Persönlichkeit pädagogischer Adressat\*innen für uns maßgebend für die Anerkennung der Praktika.“

### Sonderregelungen:

1. Betreuung von Ferienfreizeiten: Pädagogische Tätigkeiten bei der Betreuung von Ferienfreizeiten mit Kindern / Jugendlichen können als Praktikum anerkannt werden. Es können jedoch **max. 60h/Woche** angerechnet werden, auch wenn man evtl. „rund um die Uhr“ vor Ort ist. Ferienfreizeiten können nur als Teilpraktikum angemeldet werden. Es ist **nicht möglich, ausschließlich mit Ferienfreizeiten** das gesamte Praktikum (300h) zu erbringen, da dies i.d.R. kein späteres Berufsfeld darstellt (siehe §2,2).

2. Andere pädagogische Institutionen: In pädagogischen Institutionen, die i.d.R. **keinen oder nur geringen Bezug zu den späteren Berufsfeldern des B.A.** aufweisen (siehe §2,2), können Praktika nicht (z.B. regulärer Schulunterricht) oder nur als Teilpraktikum (z.B. Kita) anerkannt werden. Weitere Anerkennungsmöglichkeiten bestehen jedoch, wenn diese Institutionen einen speziellen Arbeitsbereich haben, in dem ein Praktikum sinnvoll sein kann (z.B. integrative Kindertagesstätte, Waldkindergarten, Schulsozialarbeit oder Kooperationen mit Jugendhilfe...). Bitte kontaktieren Sie die Praktikumsbeauftragten.

3. Nicht-pädagogische Institutionen/Abteilungen: Ausschließliche **Pflege** (z.B. Pflege in einem Seniorenwohnheim), **Verwaltung** in überwiegend nicht-pädagogischen Institution (z.B. Verwaltungstätigkeit in einem Verlag für Schulbücher) oder **Dienstleistungen** (z.B. Personalvermittlungs-Firma, Fitnessstudio oder Job-Assistenz für Menschen mit Behinderung), die in keiner Weise pädagogische Intentionen oder Konzepte verfolgen, eignen sich nicht für ein Praktikum im BA.

4. Universitäre Einrichtungen/Fachbereiche: Das Praktikum soll u.a. dazu dienen, neue institutionelle Erfahrungen zu sammeln und das spätere Arbeitsfeld kennen zu lernen. Daher eignen sich nur Tätigkeiten als Praktikum, die einer explizit pädagogischen Einrichtung der Universität zugeordnet (z.B. zentrale Studienberatung, Familienservice...) oder als umfänglich angeleitetes Forschungspraktikum konzipiert sind.

Diese Aufzählung von Sonderregelungen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit! Bei Fragen oder „ungewöhnlichen“ Praktikumsplätzen nehmen Sie bitte Kontakt mit den Praktikumsbeauftragten auf.

**Bitte beachten:** Alle Praktika, die für den BA „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ anerkannt werden sollen, **müssen vor Praktikumsbeginn angemeldet** werden, siehe [Praktikumshomepage](#).